

stitionsvorbereitung für den Lagerstättenaufschluß und den Lagerstättenabbau.

### § 3

Die ökonomische Bewertung wird entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen mineralischen Rohstoffe einschließlich Grundwasser bestätigt:

- durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Minister der Finanzen.

Hauptrohstoffart Prozeßstufe, auf die die ökonomische Bewertung zu beziehen ist

Erdgas	Förderung
Rohbraunkohle	Förderung
Kalirohsalz, i	Aufbereitung/Verarbeitung
Flußspat	Aufbereitung
Schwerspat	Aufbereitung
Kupfererz	Elektrolyse
Zinnerz	Raffination
Eisenerz	Aufbereitung
Grundwasser mit mehr als 50 Tm <sup>3</sup> /d Dargebot	Aufbereitung
Uran	Aufbereitung

- durch die zuständigen Minister

Hauptrohstoffart Prozeßstufe, auf die die ökonomische Bewertung zu beziehen ist

Erdöl	Förderung
Alumihiumton	Förderung
Feuerfestton (05)	Förderung
Glassande (25)	Aufbereitung
Feldspatsand ~ (27)	Aufbereitung
Kreide (36)	Aufbereitung
Anhydrit (43)	Förderung
Schwere Zuschlagstoffe	
• Betonkies, Betonkies-sand (20)	Förderung
• Schotter, Splitt (30) ab 1 Mio t Jahresförderung	
Steinsalz	Förderung
Feuerfestdolomit	Sinterung

- durch die zuständigen Generaldirektoren bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke alle übrigen unter den Ziffern 1 und 2 nicht aufgeführten mineralischen Rohstoffe im jeweiligen Verantwortungsbereich.

### § 4

(1) Die ökonomische Bewertung ist in Form einer Dokumentation entsprechend der Orientierung zum Grundschemata für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung gemäß Anlage und auf der Grundlage der durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegten rohstoffbezogenen zweigspezifischen Regelungen durch das Kombinat oder, den Betrieb auszuarbeiten, das bzw. der den Lagerstättenabbau durchführen und den Hauptrohstoff der Lagerstätte gewinnen wird.

(2) Das jeweils bestätigende Organ ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern und Gutachten einzuholen.

(3) Über die Bestätigung ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 5

Für die mineralischen Rohstoffe gemäß § 3 Ziff. 1 haben die zuständigen Minister die Dokumentation zur ökonomischen

Bewertung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Bestätigung einzureichen.

### § 6

(1) Die ökonomische Bewertung für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe ist grundsätzlich nach Abschluß des Untersuchungsstadiums geologische Suche<sup>2</sup> durchzuführen. Für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, für die eine geologische Vorerkundung festgelegt ist, kann die ökonomische Bewertung nach Abschluß dieses Untersuchungsstadiums durchgeführt werden.

(2) Für Lagerstätten mit abgeschlossenem Untersuchungsstadium geologische Suche bzw. geologische Vorerkundung und mit vor dem 1. Januar 1986 staatlich bestätigten Vorräten ist die ökonomische Bewertung bis zum 31. Dezember 1987 und für Braunkohlenlagerstätten bis zum 31. Dezember 1989 durchzuführen.

(3) In die ökonomische Bewertung gemäß Abs. 2 sind Lagerstätten einzubeziehen, deren Aufschluß in den folgenden 15 bis 20 Jahren, für Lagerstätten an Baumaterialien-, Glas- und Keramikrohstoffen in 5 bis 10 Jahren, vorgesehen ist.

### § 7

(1) Die ökonomische Bewertung für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die auf den Ergebnissen des Untersuchungsstadiums geologische Suche bzw. geologische Vorerkundung auszuarbeiten ist, hat auf der Grundlage dieses Kenntnisstandes dem Niveau von Studien zur Vorbereitung komplexer Aufgabenstellungen<sup>3</sup> zu entsprechen. Die Grundlage für die Ausarbeitung der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung bilden die Ergebnisse der geologischen Suche bzw. der geologischen Vorerkundung und Vorbereitungsunterlagen zur Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnik und -technologie.

(2) Die geologische Untersuchungsarbeiten durchführenden Betriebe<sup>4</sup> sind verpflichtet, dem Nutzer der Lagerstätte das Ergebnis der Untersuchungsarbeiten der geologischen Suche bzw. geologischen Vorerkundung für die ökonomische Bewertung zur Verfügung zu stellen.

### § 8

(1) Bei der ökonomischen Bewertung sind mit dem Hauptrohstoff grundsätzlich alle nutzbaren Begleitrohstoffe außer Eigenbedarf der Braunkohlenindustrie zu erfassen. Eine ökonomische Bewertung der Begleitrohstoffe ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn staatlich anerkannte bzw. bestätigte Suchergebnisse vorliegen und ihre Gewinnung und Nutzung festgelegt ist.

(2) Der spätere Nutzer der Begleitrohstoffe hat entsprechend seinem Kenntnisstand an der Ausarbeitung der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung der Lagerstätte mitzuarbeiten.

(3) Begleitrohstoffe in Braunkohlenfeldern, die durch Betriebe oder Kombinate außerhalb der Braunkohlenindustrie entsprechend staatlichen Entscheidungen gewonnen werden sollen, sind bei der ökonomischen Bewertung entsprechend diesen Festlegungen wie Hauptrohstofflagerstätten zu behandeln.

### § 9

(1) Die ökonomische Bewertung ist zu präzisieren, wenn sich die Anforderungen an die Qualität und die Verarbeitungstechnologie der Rohstoffe, insbesondere im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, verändert haben.

<sup>2</sup> z. z. gilt die Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten (GBl. I Nr. 35 S. 365).

<sup>3</sup> z. z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

<sup>4</sup> z. z. gilt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten (GBl. n Nr. 71 S. 505).